

Verordnungsblatt für die Gemeinde Wildschönau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 02. Oktober 2025

5. Abfallgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom 29. September 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Wildschönau erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) **Höhe der Grundgebühr: 100 % der Grundgebühr (des Gebührensatzes) betragen 36,50 Euro.**

(2) **Bemessung der Grundgebühr:**

a) Nutzungseinheiten mit Wohnsitzen

Die Grundgebühr für Nutzungseinheiten wird nach der Anzahl der darin gemeldeten Wohnsitze bemessen. Der 1. Wohnsitz entrichtet 100 % des Gebührensatzes, jeder weitere Wohnsitz 50 % des Gebührensatzes.

b) Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

1. Beherbergungsbetriebe:

Die Grundgebühr entspricht pro angefangenen 5 Betten (Gesamtbetten inkl. Zusatzbetten) einem Einwohnergleichwert (=100 % des Gebührensatzes). Grundlage für die Bettenanzahl bilden die Daten der Statistik Austria bzw. Angaben des Tourismusverbandes.

2. Sitzplatzangebot in Gastronomiebetrieben

Die Grundgebühr errechnet sich aus der Anzahl der Sitzplätze x 25 % x 100% x 240/365 der Grundgebühr. (Berechnung 4 Sitzplätze entsprechen 1 Wohnsitz und gerechnet auf 240 Tage als durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau) Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde. Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- oder Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst. Für Betriebe, die nur entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.

c) Sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatungen usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landwirtschaftliche Betriebe (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften)

Grundlage für die Berechnung sind die im Betrieb arbeitenden Personen umgerechnet auf Vollzeitäquivalent. Die Gebühr wird in vier Kategorien unterteilt und dem Betrieb lt. zutreffender Beschäftigungszahl verrechnet. Zweigstellen werden separat berechnet.

Kategorien:

Betriebe mit bis 1 Beschäftigte:	1x 100 % des Gebührensatzes
Betriebe mit über 1 bis 3 Beschäftigte:	2x 100 % des Gebührensatzes
Betriebe mit über 3 bis 10 Beschäftigte:	6x 100 % des Gebührensatzes
Betriebe mit über 10 Beschäftigte:	10 x 100 % des Gebührensatzes

Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) sind die Sitzplätze zur Berechnung der Grundgebühr lt. Z 2) heranzuziehen.

Die eingesetzten Beschäftigten in diesem Teilbereich des Betriebes sind in diesem Fall bei der Berechnung für Handels- und Gewerbebetriebe nicht zu berücksichtigen. Die Vorschreibung erfolgt quartalsweise ab dem der Meldung folgendem Quartal.

d) Schischulen:

Pro Sammelplatz wird ein Gebührensatz von 100 % verrechnet.

e) Schulen, Altersheime, Schwimmbad:

Ein Gebührensatz von 1000 % wird verrechnet

f) Imbissstuben, Würstelstände:

Ein Gebührensatz von 300 % wird verrechnet

g) Vereinslokale:

Es wird keine Grundgebühr vorgeschrieben

(3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden zum darauffolgenden Quartal wirksam

§ 3

Weitere Gebühr

(1) RESTMÜLL:

Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Restmüll. Sie beträgt pro Liter Müll 0,10 Euro, bei Verwiegung 0,667 €/kg.

(2) SPERRMÜLL:

Die Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls sind nicht in die Grundgebühr eingebunden und sind bei Anlieferung direkt zu entrichten.

Der Preis beträgt pro kg 0,50 Euro.

Bei Anlieferung von Altholz beträgt die Entsorgung pro kg 0,40 Euro.

Bei Entsorgung von Reifen beträgt die Entsorgung pro Stk. 4,00 Euro.

(3) KÜHLGERÄTEENTSORGUNG UND ELEKTRONIKSCHROTT:

Die Entsorgung von Elektrogeräten ist kostenlos. Hier bezieht man sich allerdings auf die Elektroaltgeräteverordnung.

(4) BAUSCHUTT:

Kann bis zu 1 m³ je Quartal kostenlos auf den Recyclinghof gebracht werden. Darüber hinaus wird pro m³ eine Gebühr von € 40,00 verrechnet.

(5) ASPHALTBRUCH:

Die Entsorgung von Asphaltbruch kostet € 10,00 pro m³.

(6) BIOMÜLL:

Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Abfuhr- und Deponiekosten für den Biomüll. Sie beträgt pro Liter Müll 0,12 Euro. „Eigenkompostierer“ gem. § 3 Abs. 2 lit. b der Müllabfuhrverordnung, sind von der Gebühr ausgenommen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden bei Abgabepflichtigen, für die Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle vorgeschrieben werden, darüberhinausgehende Biomüllmengen nicht verrechnet.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühr.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 5

Vorschreibung

(1) Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird quartalsweise in vier gleichen Teilbeträgen vorgeschrieben.

(2) Weitere Gebühr:

a) Entsorgung mit Säcken - Restmüll (Tarif 1):

Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt anfangs Jänner über die Gemeinde. Da die Müllsäcke bereits zum Jahresbeginn zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Vorschreibung der gesamten Gebühr im ersten Quartal.

b) Entsorgung mit Restmüllcontainern oder Restmülltonnen (Tarif 2):

Die Gebühren werden laut den tatsächlichen Entleerungen pro Quartal im Nachhinein vorgeschrieben. Bei jeder Entleerung der Container/Tonnen wird der Inhalt gewogen und die entsprechende Menge (kg) zur Verrechnung herangezogen. Der Abgleich mit den Mindestmüllmengen erfolgt jeweils im Jänner des Folgejahres, unterjährige Änderungen werden jeweils zum nächsten Quartal berücksichtigt. Wurde mit den unterjährigen Entleerungen die Mindestmüllmenge nicht erreicht, gelangt der Restbetrag im Jänner des Folgejahres zur Vorschreibung.

c) Biomüllentsorgung über die Gemeinde mit Tonnen (Tarif 3):

Die Mindestmenge wird quartalsweise in vier gleichen Teilbeträgen vorgeschrieben.

Weitere Biomüllmengen werden laut den tatsächlichen Container-Entleerungen pro Quartal im Nachhinein vorgeschrieben. Bei jeder Entleerung der Biotonne wird der Inhalt festgestellt mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, bzw. 1 Tonne und die entsprechende Menge zur Verrechnung herangezogen.

§ 6

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung 2025 der Gemeinde Wildschönau vom 16.12.2024 außer Kraft

Der Bürgermeister:

Johannes Eder



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 02.10.2025

SID 44C2F74B4D5F21AC3C14D0

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur